



Bibliographische Daten

Titel: Geschichte der Stadt Nürnberg von dem ersten urkundlichen Nachweis ihres Bestehens bis auf die neueste Zeit
Ersteller: Johann Paul Priem
Signatur: Amb. 8. 1372

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

sprach bei dem Rat außer dem Wohle seiner Bürger, daß er im Auge hatte, noch ein bedeutendes finanzielles Interesse mit, nämlich, daß er mit dem Ungeld nicht zu kurz käme, von dessen reichen Erträgen für die Stadtkasse wir früher einige Zahlen mitgeteilt haben. Es war natürlich, daß sich jedermann vor dieser lästigen Abgabe zu drücken suchte. Daher lassen auch, um zuerst vom Wein zu handeln, die Verordnungen des Rats auf so manchen Schmuggel, so manche gesetzwidrige Heimlichkeit schließen, die beim Einbringen und beim Verkauf des edlen Getränks verübt wurde. Das Ungeld wurde nicht, wie es am zweckmäßigsten gewesen wäre, an den Thoren, sondern erst auf dem „gemeinen Weinmarkt“ von dem Ungelder oder Ungeldamtmanne (s. S. 113) erhoben. Alter Wein, der zum faßweisen Verkauf bestimmt war, sollte hierher gebracht werden. Um eine Umgehung des Ungelds, zugleich aber auch den Fürtauf zu verhindern, war es verboten, den Wein von einer Achse auf die andere zu laden. Auf dem Weinmarkt fanden sich auch die geschworenen Versucher, die „visierer“ und „Einleger“ ein. Die Versucher mußten jeden Wein probieren. Nur der von ihnen „gerechtfertigte“, d. h. für tauglich befundene und mit einem Zeichen versehene Wein durfte verkauft werden. Also auch hier wie überall eine Schau. Die geschworenen „Visierer“ maßen die Fässer und schrieben die Visiere daran. Ohne die geschworenen Einleger endlich durfte kein Faß in den Keller oder sonst unter ein Obdach gelegt werden. Wer einen eingelegten Wein nicht verschenken, noch auch für sich selbst verbrauchen wollte, durfte ihn wieder zu Markte führen oder auch auswärts verkaufen. Wenn er dabei ordnungsgemäß verfuhr, so erhielt er fünf Sechstel des gezahlten Ungeldes zurück. Doch war jeglicher „Fürtauf“ (Aufkaufen) des Weins verboten.

Die Preise im Großverkauf richteten sich nach Angebot und Nachfrage. Für den Weinverkauf im einzelnen aber war, wie für alle Nahrungsmittel der Maximalpreis genau vorgeschrieben. Reisenden Fremden sollte dies aber nicht zugute kommen. Denn die „gastgeben, die gewonliche gastung pflegen, mögen frembden auswendigen gesten, die hie nyt burger oder stette inwoner seindt und die gastweise bey inen zu herberg ligen, wehn geben und rechnen nach zymlichen werdt desselben weyns.“ Den Bürgern war es verboten, an Orten, wo „gemeiner statt nyt ganzes ungestt gefestt,“ also z. B. bei St. Egidien, beim deutschen Orden, ehemals auch auf der Burg Wein holen zu lassen, zu trinken oder zu zechen. Auch außerhalb der Stadt in einer Meile Weges um dieselbe war dies verboten. Vergnügungsorte vor den Thoren gab es damals noch nicht. (Fortsetzung folgt.)